



Elterngeld

Beschreibung der Leistung

Elterngeld soll es Eltern ermöglichen, ihre Kinder zu betreuen und zu erziehen. Das Elterngeld ersetzt einen Teil ihres Einkommens. **Basiselterngeld** kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Der Anspruch besteht für 12 Lebensmonate des Kindes. Soweit sich bei mindestens einem Elternteil das Erwerbseinkommen nach der Geburt mindert, können zwei zusätzliche Basiselterngeldmonate genutzt werden. Ein Elternteil muss mindestens zwei Monate und kann höchstens zwölf Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen.

Es beträgt zwischen 300 Euro und 1800 Euro, je nach dem bisherigen Einkommen. Auf andere Sozialleistungen kann es angerechnet werden, zum Beispiel auf Arbeitslosengeld II ("Hartz IV"), Grundsicherung oder Kinderzuschlag.

Für Eltern, deren Kinder ab 1. Juli 2015 geboren sind, wurde die Möglichkeit geschaffen, zwischen dem Bezug von **Basiselterngeld** und dem Bezug von **Elterngeld Plus** zu wählen und auch beides kombinieren zu können. Eltern haben dadurch die Möglichkeit, länger als bisher Elterngeld in Anspruch zu nehmen.

In Elterngeld Plus-Monaten wird höchstens die Hälfte des zustehenden Basiselterngeldes ausgezahlt. Durch die Inanspruchnahme von Elterngeld Plus-Monaten kann der Bezugszeitraum des Elterngeldes über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus verlängert werden. Elterngeld kann frühestens ab Geburt beantragt und rückwirkend höchstens für **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung gezahlt werden. Wenn Eltern sich entscheiden, in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten ihres Kindes gleichzeitig jeweils 25 bis 30 Wochenstunden erwerbstätig zu sein, gibt es einen zusätzlichen Partnerschaftsbonus. Die Eltern haben dann für diese Monate beide Anspruch auf jeweils weitere vier Monatsbeträge Elterngeld Plus.

Rechtsgrundlagen

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Änderungen für Geburten ab 01.09.2021

Für Eltern, deren **Kinder ab 01.09.2021** geboren sind, wurden einige Änderungen vorgenommen. Der Bezug von **Elterngeld Plus** ist auf maximal 32. Lebensmonate gekürzt worden. Beim Partnerschaftsbonus wird die Wochenarbeitszeit auf mindestens 24 Stunden pro Woche und maximal 32 Stunden pro Woche geändert. Auch die Bezugszeit des Partnerschaftsbonus wird flexibler, so können Eltern den Partnerschaftsbonus für 2-4 Lebensmonate parallel beantragen.

Eltern von frühgeborenen Kindern können einen längeren Anspruch von Basiselterngeld prüfen lassen. Hierzu wird die Kopie des Mutterpasses benötigt sowie eine Beratung in unserer Elterngeldstelle empfohlen.

Anspruchsvoraussetzungen

• Eigenes Kind

Sie sind Mutter oder Vater des Kindes. Es kann ihr leibliches, Ihr Stiefkind, Adoptivkind oder ein Kind sein, das Sie adoptieren wollen. Verwandte zweiten oder dritten Grades können Elterngeld bekommen, wenn sie das Kind betreuen, weil die Eltern aufgrund schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod nicht können.

• Betreuung des Kindes

Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst.

- **Keine Erwerbstätigkeit oder keine volle Erwerbstätigkeit**
Sie arbeiten höchstens 30 Stunden pro Woche. (Geburten vor dem 01.09.2021)
***Sie arbeiten höchstens 32 Stunden pro Woche. (Geburten ab dem 01.09.2021)**
- **Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind**
Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
- **Wohnsitz im Landkreis Havelland**
Ihr Kind wohnt im Havelland und ist hier gemeldet.
- **Einkommen im letzten Jahr: höchstens 150.000 Euro je Elternteil**
Ihr zu versteuerndes Einkommen im Jahr vor der Geburt Ihres Kindes war nicht mehr als 300.000 Euro von beiden Elternteilen zusammen, wenn beide im selben Haushalt leben. Für Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden, gelten besondere Regelungen.

Gebühren

Für die Beantragung von Bundeselterngeld werden keine Gebühren erhoben.

Erforderliche Unterlagen

- **Antragsformular**
siehe Abschnitt "Formulare"
- **Ausweis-Dokumente**
Personalausweise oder Reisepässe inklusive letzter Meldebescheinigung jedes Elternteils
- **Geburtsurkunde zur Beantragung von Elterngeld**
im Original
- **Erklärung zum bisherigen Einkommen der Eltern**
Eine Erklärung je Elternteil; siehe Abschnitt "Formulare"
- **Nachweise über das bisherige Einkommen der Eltern bei nichtselbständigen Elternteilen:**
Kindesvater: Einkommensnachweise 12 Monate vor Geburt des Kindes
Kindesmutter: Einkommensnachweise 12 Monate vor Beginn des Mutterschutzes
- **bei selbständiger Arbeit und Mischeinkünften:**
letzter Einkommensteuerbescheid (Kalenderjahr vor der Geburt), sofern dieser noch nicht vorliegt, Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) **oder** entsprechende Glaubhaftmachung des Einkommens **oder** BWA (Betriebswirtschaftliche Auswertung)
- **Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeld**
Bescheinigung, ob Mutterschaftsgeld bezogen wurde und falls ja, in welcher Höhe **oder** Negativbescheinigung
- **Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über dessen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**
Falls Sie Mutterschaftsgeld erhalten und nicht selbständig arbeiten: Vorlage der Gehaltsnachweise während der Schutzfrist.
Bei Beamtinnen: Bescheinigung über die Dienstbezüge während des Mutterschutzes und die Dauer der Mutterschutzfrist.
- **Bei nichtselbständiger Arbeit:**
Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber über die Elternzeit
- **Falls Sie während Ihrer Elternzeit arbeiten:**
Bestätigung über Ihre Arbeitszeit und das voraussichtliche Einkommen.
Bei **nichtselbständiger Arbeit** bestätigt Ihr Arbeitgeber Ihre Arbeitszeit.
Bei **selbständiger Arbeit** geben Sie eine eigene Erklärung über Ihre Arbeitszeit und das voraussichtliche Einkommen ab.
In beiden Fällen muss die Bestätigung den ganzen Zeitraum abdecken, in dem Sie Elterngeld beziehen.

- **Bei ausländischen Antragstellerinnen oder Antragstellern:**
Melde-Bescheinigung, Aufenthaltstitel, Negativbescheinigung der Krankenkasse

Formulare

[Antrag auf Elterngeld](#)

[Erklärung zum Einkommen Elternteil 1](#)

[Erklärung zum Einkommen Elternteil 2](#)

[Anlage A - Arbeitgeberbescheinigung](#)

[Anlage B - Selbstständige](#)

[Erklärung für Alleinerziehende](#)

[Ausklammerung Einkommensverlust wegen Corona Elternteil 1](#)
[Ausklammerung Einkommensverlust wegen Corona Elternteil 2](#)

[Informationsblatt Elterngeld](#) (Stand Februar 2021)

[Informationsblatt Elternzeit](#) (Stand Februar 2021)

[Informationsblatt Elterngeld \(für Geburten ab 01.09.2021\)](#)

[Informationsblatt Elternzeit \(für Geburten ab 01.09.2021\)](#)

[Datenschutzinformation](#) (Stand Januar 2021)

[Erläuterungen zu den Antragsformularen](#)

```
.accordion { background-color: #eee; color: #444; cursor: pointer; padding: 12px; margin: 5px; width: 100%; height: 50%; text-align: left; border: none; outline: none; transition: 0.4s; } .active, .accordion:hover { background-color: #ccc; } .panel { padding: 0 18px; background-color: white; display: none; overflow: hidden; } .accordion:after { content: '\02795'; font-size: 13px; color: #777; float: right; margin-left: 5px; } .active:after { content: "\02796"; }
```

Hinweis: Ab sofort können Sie den Elterngeldantrag auch online auf der bundesweiten Plattform www.elterngeld-digital.de ausfüllen. Ein digitaler Assistent unterstützt Sie bei der Antragsstellung.

Kontakt

Landkreis Havelland

- Referat 52 - Haus II
Kinder & Jugendförderung
Dienststelle Rathenow
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

E-Mail schreiben

Route planen

Ansprechpartner

Die Bearbeitung richtet sich nach dem Familiennamen des Antragstellers:

A-G

Frau Buchta

Zimmer: E05

Tel.: [03385 551-2507](tel:033855512507)

Fax: [03385 551-32507](tel:0338555132507)

H-Q

Frau Thiele

Zimmer: E07
Tel.: 03385 551-2122
Fax: 03385 551-32122

R-Z

Frau Eylert

Zimmer: E07
Tel.: 03385 551-2410
Fax: 03385 551-32410

Sprechzeiten

Dienstag:

09.00 Uhr - 12.00 Uhr
15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag:

09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Freitag:

09.00 Uhr - 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung